

# RS Vwgh 2022/1/5 Ra 2021/09/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.01.2022

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

77 Kunst Kultur

## Norm

B-VG Art133 Abs4

DMSG 1923 §1

DMSG 1923 §1 Abs8

DMSG 1923 §3

VwGG §34 Abs1

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2021/09/0249

## Rechtssatz

Bei einem (entsprechend großen) Grundstück, auf welchem Bodenfunde vermutet werden, kann gegebenenfalls eine Trennung in einen unter Schutz gestellten und in einen davon nicht betroffenen Teil in Betracht kommen und ist ein Grundstück nur dann als Ganzes unter Schutz nach dem DMSG 1923 zu stellen, wenn als Ergebnis von Ermittlungen die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass das Bodendenkmal das gesamte Grundstück umfasst (vgl. VwGH 21.1.1994, 93/09/0386).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021090248.L01

## Im RIS seit

10.02.2022

## Zuletzt aktualisiert am

10.02.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)